



Gemeindeordnung

2015

Einwohnergemeinde, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein
T 062 866 40 00, F 062 866 40 09, kanzlei@gemeinde-stein.ch

Die Einwohnergemeinde Stein AG

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978,
folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern
4. In das Wahlbüro sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (Bezirksanzeiger/fricktal.info, Stein).

IV. Protokoll der Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf deren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

V. Dienstverhältnis Gemeindepersonal

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst ein Personalreglement für die hauptamtlichen Angestellten.
2. Das Personalreglement bestimmt, wer über die Schaffung, Aufhebung oder Auslagerung von Stellen entscheidet.

VI. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Für Rechtsgeschäfte dieser Art, dürfen folgende Kompetenzsummen nicht überschritten werden:

- Kompetenzsumme für Kauf und Tausch Fr. 750'000.--
- Kompetenzsumme für Verkauf Fr. 200'000.--

Der Gemeinderat orientiert die Einwohnergemeindeversammlung über solche Rechtsgeschäfte.

3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.
4. Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) erfolgt durch den Gemeinderat.

VII. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 1. Juli 1981 und tritt auf den 1. April 1991 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
Hansueli Bühler

Der Gemeindeschreiber:
Sascha Roth



Genehmigungsvermerke:

Positive Beschlussfassung über die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981:

- Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Dezember 1980
- Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981
- Regierungsrat des Kantons Aargau vom 23. Februar 1981

Positive Beschlussfassung über die Revision der Gemeindeordnung, gültig ab 1. April 1991

- Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1990
- Urnenabstimmung vom 3. März 1991
- Regierungsrat des Kantons Aargau/Departement des Innern vom 19. März 1991

Positive Beschlussfassung über die Anpassung der Gemeindeordnung (I., 5. / III.):

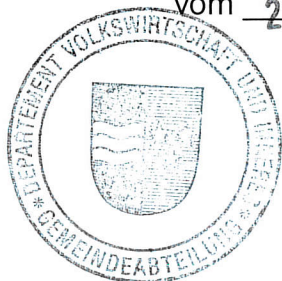
- Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2002
- Urnenabstimmung vom 22. September 2002
- Regierungsrat des Kantons Aargau/Departement des Innern vom 17. Oktober 2002

Positive Beschlussfassung über die Anpassung der Gemeindeordnung (I. 2. / 2.1):

- Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2007
- Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2007
- Regierungsrat des Kantons Aargau/Departement Volkswirtschaft und Inneres vom 27. November 2007

Positive Beschlussfassung über die Anpassung der Gemeindeordnung
(I. 2.1. / III. / V. 1.-3. / VI. 3.-4.)

- Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 2015
- Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015
- Regierungsrat des Kantons Aargau/Departement Volkswirtschaft und Inneres vom 29. Okt. 2015



Y. Reichlin

Sascha Roth